

Ihre Beiträge – wenn Ihre Ehefrau oder Ihr Ehemann¹ privat versichert ist

Sie sind freiwillig versichert? Und Ihre Partnerin bzw. Ihr Partner¹ ist nicht gesetzlich krankenversichert? Dann wirkt sich dies vielleicht auf Ihre Beiträge aus.

Die Beiträge für freiwillig Versicherte berechnen wir aus dem beitragspflichtigen Einkommen. Bei der Berechnung Ihrer Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung kann das Einkommen Ihrer Ehefrau oder Ihres Ehemannes¹ mitzählen, wenn diese bzw. dieser nicht gesetzlich versichert ist.

Wann zählt allein mein eigenes Einkommen?

Wenn eine der folgenden Bedingungen auf Sie zutrifft:

- Sie leben getrennt.
- Sie haben ein höheres Einkommen als Ihre Ehepartnerin bzw. Ihr Ehepartner¹.
- Ihr Einkommen ist nach Abzug der Freibeträge für Kinder höher als das Ihrer Partnerin bzw. Ihres Partners¹.
- Ihr Einkommen übersteigt 2.343,75 EUR – das ist die aktuelle halbe Beitragsbemessungsgrenze.
- Sie sind als Rentenantragstellerin bzw. Rentenantragsteller versichert – Ihr Antrag wurde also gestellt, Sie beziehen aber noch keine Rente.
- Ihre Rentenzahlung wird eingestellt. Das gilt bis zum Ablauf des Monats, in dem der Wegfall bzw. der Entzug der Rente unanfechtbar geworden ist.
- Sie sind als Fachschülerin bzw. Fachschüler versichert.
- Ihre Partnerin bzw. Ihr Partner¹ ist in einem Staat mit Sozialversicherungsabkommen pflichtversichert.
- Ihre Partnerin bzw. Ihr Partner¹ ist nach dem Krankheitsfürsorge-System der EG pflichtversichert.
- Ihre Partnerin bzw. Ihr Partner¹ hat eine Anwartschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung abgeschlossen.
- Sie waren versicherungspflichtig krankenversichert und Ihr Arbeitsverhältnis wurde zulässig aufgelöst. Da Sie schwanger sind, bleibt Ihre Mitgliedschaft trotzdem bestehen.

- Sie waren versicherungspflichtig krankenversichert und Sie wurden ohne Arbeitsentgelt beurlaubt. Da Sie schwanger sind, bleibt Ihre Mitgliedschaft trotzdem bestehen.

Welcher Teil des gemeinsamen Einkommens ist beitragspflichtig?

Zum gemeinsamen Einkommen bzw. Familieneinkommen zählen alle Einkommensarten, die Sie zum Lebensunterhalt verbrauchen oder verbrauchen könnten.

Freibeträge für Kinder

Haben Sie unterhaltsberechtignte Kinder, dann kann dies Ihr beitragspflichtiges Einkommen verringern.

Freibeträge können z. B. berücksichtigt werden für

- gemeinsame Kinder, die die Voraussetzungen für die Familienversicherung erfüllen.
- Kinder der Partnerin bzw. des Partners¹, wenn sie als Studierende oder während des Praktikums versichert sind und wenn deren Einkommen nicht 455 EUR übersteigt (Einkommensgrenze der Familienversicherung). Handelt es sich um eine geringfügige Beschäftigung, liegt die Grenze bei monatlich 450 EUR.

Sind die Bedingungen für eine Familienversicherung erfüllt, gilt grundsätzlich ein Freibetrag von monatlich 637 EUR pro Kind. Andernfalls gilt ein monatlicher Freibetrag von 1.061,67 EUR. Erhalten Kinder Ihrer Partnerin bzw. Ihres Partners¹ Unterhalt von einem Dritten, wird der Freibetrag um diese Summe reduziert.

Bitte beachten Sie, dass bei Kindern des Mitglieds, die keine gemeinsamen Kinder sind, kein Freibetrag abgezogen werden kann.

Wie können wir unser Einkommen nachweisen?

Informieren Sie uns so schnell wie möglich, wenn sich das Einkommen ändert, und schicken Sie uns neue Einkommensnachweise. So können Sie eventuelle Beitragsnachforderungen vermeiden.

Einkommensnachweise sind z. B. Verdienstbescheinigungen, Rentenbescheide oder alle Seiten des aktuellen Einkommensteuerbescheids. Als Nachweis reichen Kopien aus. Liegen Einkünfte aus Selbstständigkeit

¹ Gilt für Ehepaare sowie für Partnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz



und/oder Vermietung und Verpachtung vor, reichen Sie uns bitte immer einen Einkommensteuerbescheid ein.

Besonderheit bei Einkünften aus Selbständigkeit und Vermietung und Verpachtung

Seit dem 1. Januar 2018 setzen wir die Beiträge vorläufig fest. Voraussetzung dafür ist, dass Ihre Ehefrau bzw. Ihr Ehemann¹ oder Sie mindestens 1 dieser beiden Einkommensarten haben.

Nachdem Sie uns einen neuen Steuerbescheid zugeschiekt haben, korrigieren wir Ihre Beiträge für das entsprechende Kalenderjahr rückwirkend. Für die Korrektur Ihrer Beiträge ist also Ihr tatsächlich erzielter Einkommen entscheidend. Erstmalig gilt dies für 2018.

Zu viel gezahlte Beiträge erstatten wir Ihnen. Haben Sie zu wenig gezahlt, müssen wir die Differenz von Ihnen nachfordern. Der aktuelle Bescheid gilt nun wieder für die zukünftige Beitragsberechnung.

Wie wird beitragspflichtiges Einkommen ermittelt?

Ihr eigenes Einkommen und das um etwaige Freibeträge für Kinder geminderte Einkommen Ihrer Partnerin bzw. Ihres Partners¹ werden addiert. Dieses Familieneinkommen wird anschließend halbiert und auf die Hälfte der Beitragsbemessungsgrenze begrenzt, falls es darüber liegt.

Beispiel anhand von Familie Karl – 2 gemeinsame, familienversicherte Kinder:

Einkommen von Herrn Karl (nicht gesetzlich versichert)	3.100,00 EUR
Abzug für 2 Kinder (je 637 EUR)	- 1.274,00 EUR
bereinigtes Einkommen	1.826,00 EUR
+ Einkommen von TK-Mitglied Frau Karl	+ 500,00 EUR
Familieneinkommen	2.326,00 EUR
geteilt durch 2	1.163,00 EUR
Das halbierte Familieneinkommen liegt unter der halben Beitragsbemessungsgrenze von 2020 (2.343,75 EUR).	
Beitragspflichtiges Einkommen:	1.163,00 EUR

Wie werden die Beiträge berechnet?

Wir berechnen Ihre Beiträge prozentual aus dem ermittelten beitragspflichtigen Einkommen.

Dabei gehen wir von mindestens 1.061,67 EUR monatlich (gesetzliche Mindesteinnahme) und höchstens 2.343,75 EUR monatlich (halbe Beitragsbemessungsgrenze) aus.

Je nach Einkommensart gelten in der Krankenversicherung unterschiedliche Beitragssätze:

Einkommensart	Beitragssatz
Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung (hier teilen Sie sich den Beitrag hälftig mit dem Rentenversicherungsträger)	14,60 % (allgemeiner Beitragssatz) sowie 0,70 % (TK-Zusatzbeitragssatz)
Versorgungsbezüge (Pensionen und Betriebsrenten)	14,60 % (allgemeiner Beitragssatz) sowie 0,70 % (TK-Zusatzbeitragssatz)
daneben erzielte Einkünfte aus einer Selbstständigkeit	14,60 % (allgemeiner Beitragssatz) sowie 0,70 % (TK-Zusatzbeitragssatz)
sonstiges Einkommen und/oder Einkünfte aus Selbstständigkeit (nicht neben einer Rente und/oder einem Versorgungsbezug erzielt)	14,00 % (ermäßigter Beitragssatz) sowie 0,70 % (TK-Zusatzbeitragssatz)
ausländische Renten	7,30 % sowie 0,35 % (halber TK-Zusatzbeitragssatz)

In der Pflegeversicherung beträgt der Beitragssatz 3,05 Prozent beziehungsweise für Mitglieder ohne Kinder 3,30 Prozent.

Hier erfahren Sie mehr:

Bei uns im Internet finden Sie mehr zur Berechnung der Beiträge: tk.de, Suchnummer 2006844.

¹ Gilt für Ehepaare sowie für Partnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz